

# **SATZUNG des Vereins belly & soul e.V. (vormals KALEB Lahn-Dill e.V.)**

## **Leitbild**

belly & soul e.V. ist politisch und religiös neutral. Der Verein ist in seinem Handeln demokratischen und christlichen Grundwerten verpflichtet. Bei aller parteipolitischen Neutralität hat eine freiheitlich demokratische Grundhaltung für den Verein zentrale Bedeutung.

belly & soul e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen aktiv entgegen, fordert und fördert Zivilcourage und spricht sich konsequent gegen jede Form von Diskriminierung aus.

Mit gesellschaftlichen Akteuren, die diese Werte teilen und entsprechend handeln, fühlt sich der Verein verbunden und arbeitet gerne zusammen. Wer Mitglied von belly & soul e.V. wird, erkennt die Satzung des Vereins an und ist verpflichtet, den Verein bei der Verfolgung des Vereinszwecks zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Verstöße jeglicher Art gegen die Vereinssatzung führen zum Ausschluss.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen belly & soul e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar.

Er ist unter der Nummer VR 4255 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Wetzlar eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke durch Bildung, Information und Aufklärung insbesondere junger Menschen sowie Jugendhilfe und mildtätige Zwecke durch Unterstützung bedürftiger Schwangerer, Familien und Kinder. Inhaltlich stellt sich der Verein den Schutz und die Förderung menschlichen Lebens in allen seinen Phasen bis zum natürlichen Tod zur Aufgabe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- I. Information, Aufklärung, erzieherische Einflussnahme in Öffentlichkeit, Schulen und im kirchlichen Bereich über sittliche, moralische und ethische Fragen wie Sexualethik, vorgeburtliches Leben, Risiken des Schwangerschaftsabbruchs, weitere Gefährdungen für das menschliche Leben sowie Hilfen für Schwangere und Familien. Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen auf diesen Gebieten. Mitwirkung am Bewusstseinswandel zu Wert und Würde menschlichen Lebens.
  - II. Unterstützung Hilfsbedürftiger (Schwangere, Alleinerziehende und Familien) im Sinne § 53 der Abgabenordnung durch finanzielle Hilfe oder Sachzuwendungen.
  - III. Mitwirkung an der Gestaltung einer kinder- und familienfreundlichen Gemeinschaft.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein umfasst

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv, wahl- und stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf ihre finanzielle Unterstützung und Rat zu beschränken. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder können nur durch den Vorstand ernannt werden.

### **§ 4 Aufnahme**

Anträge auf Mitgliedschaft in dem Verein werden schriftlich an den Vorstand gerichtet, gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung des Vereins anerkannt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch jederzeit möglichen schriftlichen Austritt
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn zum Beispiel ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, sowie bei rassistischen, verfassungs- oder fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen. Dazu ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich. Die Entscheidung darüber ist zu begründen.
- Liegt auf der Grundlage politischer oder pseudopolitischer Aktivitäten oder Aussagen ein Verstoß gegen die im Leitbild genannten Werte vor, so kann ein Mitglied dadurch außerordentliche Kündigungsgründe liefern, die einen Ausschluss zur Folge haben.
- Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- durch Tod.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Ordentliche Mitglieder zahlen einen monatlichen bzw. jährlichen Beitrag in selbst festzulegender Höhe. Statt eines Mitgliedsbeitrages kann dieser auch durch aktive Mitarbeit

geleistet werden. Fördernde Mitglieder zahlen einen einmaligen, in der Höhe selbst festzulegenden Beitrag. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Jedes in der Mitgliederversammlung erscheinende ordentliche Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entscheidung über entgeltliche Vereinsämter,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus dem Kreis der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins zur Verfügung zu stellen sind.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

### **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden (1. Vorsitzender), einem Stellvertreter (2. Vorsitzender), einem Kassenwart und einem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit absoluter Mehrheit gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kooptieren.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit vom Stellvertreter anberaumt und geleitet werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Am Umlaufverfahren müssen sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beteiligen. Die Stimmabgabe hat innerhalb einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen.

### **§ 11 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale, Aufwandsentschädigung, Dienstverträge**

1. Die Tätigkeit innerhalb des Vereins und der Organe des Vereins wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz, der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung

tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG oder einer Tätigkeitsvergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages) geleistet werden.

5. Maßgeblich für die Entscheidung über entgeltliche Vereinsämter, sowie Vertragsinhalte und -bedingungen sind die Beschlüsse der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

### **§ 12 Haftung**

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die „Aktion Lebensrecht für Alle (ALfA) e.V.“ mit Sitz in Augsburg und an die „Stiftung Ja zum Leben“ mit Sitz in Meschede oder eine Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wetzlar, den 17. Februar 2021

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 19. Februar 2020.